Sitzungsvorlage Nr. V/2021/0120

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Frieler, Marc

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 12.03.2021

Beratungsfolge

Rat	**23.03.2021**	**TOP Ö**	**11**

Beratungsgegenstand

Generelle Dienstreisegenehmigungen für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für die Wahlperiode 2020 bis 2025

Beschlussvorschlag

Für die Ratsperiode 2020 bis 2025 beschließt der Rat folgende generelle Regelung für die Genehmigung von Dienstreisen:

1. Mitglieder des Rates sowie sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Dauer dieser Wahlperiode für erforderliche Fahrten im Rahmen von mandatsbezogenen Sitzungen und Veranstaltungen des Rates, der Ausschüsse und Gremien eine generelle Dienstreisegenehmigung.
2. Mitglieder des Rates sowie sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Dauer dieser Wahlperiode für erforderliche Fahrten im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Städte- und Gemeindebund NRW sowie im Rahmen der Städtepartnerschaften eine generelle Dienstreisegenehmigung, die sich auf das Gebiet des Landes NRW und der EUREGIO beschränkt.
3. Stellvertretende Bürgermeisterinnen und stellvertretende Bürgermeister erhalten, soweit sie die Bürgermeisterin vertreten, eine generelle Dienstreisegenehmigung für die Dauer ihrer Amtszeit, die sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der EUREGIO beschränkt.

Die Genehmigung sonstiger Dienstreisen der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die nicht unter die Ziffern 1 bis 3 fallen, wird gem. § 41 Abs. 2 GO NRW auf die Bürgermeisterin übertragen. Die Bürgermeisterin legt dem Rat jährlich eine Übersicht über die von ihm hierfür genehmigten Dienstreisen zur Kenntnisnahme vor. Anträge auf Dienstreisen, sind der Bürgermeisterin mindestens 7 Arbeitstage vor Reiseantritt zur Genehmigung vorzulegen.

Sachdarstellung

Fahrten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger/innen zu auswärtigen Sitzungen und Veranstaltungen des Rates, der Ausschüsse und Gremien sowie Tagungen und Veranstaltungen des Städte- und Gemeindebundes NRW oder im Rahmen der Städtepartnerschaften sind Dienstfahrten. Diese erfordern nach den Vorschriften der Entschädigungsverordnung in Verbindung mit dem Landesreisekostengesetz in jedem Einzelfall eine Dienstreisegenehmigung. Für deren Erteilung ist grundsätzlich der Rat zuständig, da die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Sachkundigen Bürgern kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist, soweit die Reise nicht zur Vertretung der Bürgermeisterin durch ihre Stellvertreter oder sonstige Ratsmitglieder erfolgt.

Um nicht für jede Dienstreise einen eigenen Beschluss fassen zu müssen, ist es zulässig, einen

generellen Vorratsbeschluss zu fassen, in dem abstrakt-generell festgelegt wird, in welchen Fällen eine erforderliche Dienstreise ohne einen Antrag als genehmigt gilt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, für die oben beschriebenen Tätigkeiten sowie für Vertretungen der Bürgermeisterin für den Zeitraum dieser Ratsperiode eine generelle Dienstreiseregelung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

keine